



Fachbereich WD 7

Altersbegrenzung für soziale Netzwerke

Altersbegrenzung für soziale Netzwerke

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 036/25
Abschluss der Arbeit:	04.07.2024
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtlicher Rahmen	5
2.1.	Verordnung über digitale Dienste	5
2.2.	Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie	7
2.3.	E-Commerce-Richtlinie	9
2.4.	UN-Kinderrechtskonvention	9
2.5.	Jugendschutzgesetz	10
2.6.	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	10
3.	Fazit	11

1. Einleitung

Eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov, die im Auftrag der Deutschen Presse-Agentur durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass sich mehr als 70 Prozent der Menschen in Deutschland ein Mindestalter für den Zugang zu sozialen Medien wünschen.¹ 57 Prozent der Befragten sprachen sich für ein Mindestalter von 16 Jahren für die Nutzung von sozialen Medien aus, 16 Prozent sogar für ein Mindestalter von 18 Jahren. 15 Prozent der Befragten sahen hingegen keinen Bedarf für eine Altersbeschränkung; die übrigen Befragten sprachen sich weder für noch gegen eine Altersbegrenzung aus. An der Online-Umfrage nahmen zwischen dem 13. und 16. Juni 2025 insgesamt 2.018 Personen teil.²

In Australien ist es Betreibern von Social-Media-Plattformen seit November 2024 verboten, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Nutzung über einen eigenen Account zu ermöglichen.³ Das australische Parlament hat hierzu ein Gesetz verabschiedet, das ein Mindestalter von 16 Jahren für die Nutzung sozialer Medien vorsieht und den Plattformen vorgibt, entsprechende Alterskontrollen einzuführen. Bei Versäumnissen drohen Strafen von bis zu 50 Millionen australischen Dollar (31 Millionen Euro).⁴ Mit dem Gesetz sollen junge Menschen vor Gefahren wie sexueller Belästigung, Cyber-Mobbing oder anderen schädlichen Inhalten geschützt werden.

Beim Treffen der EU-Digitalminister im Telekommunikationsrat am 6. Juni 2025 forderten auch Frankreich, Spanien und Griechenland, dass für den Zugang zu sozialen Netzwerken ein Mindestalter festgelegt werden sollte.⁵ Vorgeschlagen wurde die Integration von Altersverifikations- und Kindersicherungssystemen für internetfähige Geräte.

Griechenland hat eine nationale Strategie zum Schutz Minderjähriger vor Internetsucht vorgestellt.⁶ Danach werden Eltern über bereits vorhandene Tools zur Kindersicherung informiert und es werden staatliche Instrumente bereitgestellt, um übermäßige Nutzung einzudämmen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, Regulierungsinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene

-
- 1 News4Teachers: Social Media erst ab 16? Bürger befürworten Altersgrenze, Lehrerverband dagegen, 18. Juni 2025, abgerufen unter: <https://www.news4teachers.de/2025/06/social-media-erst-ab-16-buerger-befuerworten-altersgrenze-lehrerverband-dagegen-realitaetsfern/>.
 - 2 News4Teachers: Social Media erst ab 16? Bürger befürworten Altersgrenze, Lehrerverband dagegen, 18. Juni 2025, abgerufen unter: <https://www.news4teachers.de/2025/06/social-media-erst-ab-16-buerger-befuerworten-altersgrenze-lehrerverband-dagegen-realitaetsfern/>.
 - 3 tagesschau.de: Australisches Gesetz: Kein Social Media unter 16 Jahren, 28.11.2024, abgerufen unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/ozeanien/australien-social-media-102.html>.
 - 4 Redaktion beck-aktuell: Australien: Kein Social Media unter 16 Jahren, 28.11.2024, beacklink 2032672.
 - 5 Euronews: EU-Digitalminister aus drei Ländern fordern Mindestalter für Nutzung Sozialer Medien, 16.06.2025, abgerufen unter: <https://de.euronews.com/my-europe/2025/06/16/eu-digitalminister-mindestalter-soziale-medien>.
 - 6 Kommission: AOB for the meeting of the Transport, Telecommunications and Energy Council on 6 June 2025: Protecting Minors from Online harms and risks: Age verification, age-appropriate design and a pan-European digital age of majority - Information from Cyprus, Denmark, France, Greece, Slovenia and Spain, 9110/25, 04.06.2025, abgerufen unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9110-2025-INIT/en/pdf>.

voranzutreiben. In Frankreich wurde bereits ein erster rechtlicher und technischer Rahmen geschaffen, der Plattformen mit Inhalten für Erwachsene dazu verpflichtet, einen robusten und datenschutzkonformen Mechanismus zur Altersverifizierung für den Zugriff auf den Dienst zu implementieren. Spanien hat einen Gesetzesentwurf zum Schutz Minderjähriger in digitalen Umgebungen verabschiedet, der verschiedene Bestimmungen einführt, darunter verpflichtende Kindersicherungen und digitale Bildungsprogramme.⁷

In der vorliegenden Arbeit wird der Frage nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen ein gesetzliches Mindestalter für die Nutzung sozialer Netzwerke in Deutschland eingeführt werden kann.

2. Rechtlicher Rahmen

In Deutschland bilden mehrere europäische und nationale Gesetze den rechtlichen Rahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im digitalen Bereich. Auf europäischer Ebene zählen dazu etwa die Verordnung über digitale Dienste, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die E-Commerce-Richtlinie oder die Datenschutz-Grundverordnung. Zum einschlägigen nationalen Recht gehören unter anderem das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der sogenannte Anwendungsvorrang von europäischem Recht kann zur Folge haben, dass nationales Recht nicht mehr anzuwenden ist, sofern es eine vollharmonisierende unionsrechtliche Regelung der entsprechenden Materie gibt.

2.1. Verordnung über digitale Dienste

Der Digital Services Act (DSA)⁸ ist eine Verordnung im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV. Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, wie in Art. 288 Abs. 2 S. 2 AEUV und Art. 93 Abs. 2 UAbs. 3 DAS festgelegt. Es handelt sich um einen vollharmonisierten rechtlichen Rahmen für sogenannte Vermittlungsdienste, zu denen auch die gängigen Social-Media-Plattformen gehören.⁹ Eine nationale Umsetzung ist lediglich in organisatorischen Fragen

7 Europäische Kommission: Dokument 9110/25, Sonstiges für die Tagung des Rates für Verkehr, Telekommunikation und Energie am 6. Juni 2025: Schutz Minderjähriger vor Online-Gefahren und -Risiken: Altersverifizierung, altersgerechte Gestaltung und ein europaweites digitales Zeitalter der Volljährigkeit – Informationen aus Zypern, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Slowenien und Spanien, 04.06.2025, abgerufen unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9110-2025-INIT/en/pdf>.

8 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 S. 1, ber. 2022 ABl. L 310 S. 17), Celex-Nr. 3 2022 R 2065.

9 Dreyer: Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse, in: Newsletter – Infos über aktuelle Projekte, Veranstaltungen und Publikationen des Leibniz-Instituts für Medienforschung / Hans-Bredow-Instituts, abgerufen unter: <https://leibniz-hbi.de/die-huerden-eines-social-media-verbots-in-deutschland/>.

erforderlich, die für Deutschland im Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)¹⁰ geregelt sind.¹¹ So wurden durch den Anwendungsvorrang des EU-Rechts das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das Telemediengesetz mit Geltungsbeginn des DSA am 17.02.2024 in weiten Teilen hinfällig.¹²

Der DSA soll der Bekämpfung illegaler Inhalte im Netz dienen und gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 DSA unabhängig vom Niederlassungsort des Anbieters für Vermittlungsdienste, die Nutzern mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden. Art. 3 lit. g DSA definiert Vermittlungsdienste als bestimmte Dienstleistungen der Informationsgesellschaft (d. h. reine Durchleitung, Catching-Leistung, Hostingdienst). Soziale Netzwerke sind als „Online-Plattformen“ im Sinne des Art. 3 lit. i DSA mindestens auch Hostingdienste im Sinne des Art. 3 lit. g DSA.

Nach Art. 6 Abs. 1 DSA sind Plattformen von der Haftung befreit, sofern sie keine positive Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt hatten oder haben mussten. Werden sie jedoch auf einen rechtswidrigen Inhalt aufmerksam gemacht, müssen sie nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSA unverzüglich tätig werden und den rechtswidrigen Inhalt sperren oder entfernen. Ansonsten könnten sie für die Inhalte ihrer Nutzer als Störer haftbar gemacht werden.¹³

Der DSA sieht besondere Pflichten für sehr große Online-Plattformen (VLOPs, Very Large Online Platforms) und sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSEs, Very Large Online Search Engines) vor. Diese müssen gemäß Art. 33 Abs. 1 DSA eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union aufweisen und als solche von der EU-Kommission benannt worden sein. Von den sozialen Medien stehen beispielsweise YouTube, LinkedIn, Meta, Instagram, Pinterest, Snapchat oder TikTok auf dieser Liste.¹⁴ Gemäß Art. 65 DSA werden die Verpflichtungen für sehr große Online-Dienste nicht von den Mitgliedstaaten, sondern von der EU-Kommission überwacht und durchgesetzt.

Als wichtiges politisches Ziel nennt Erwägungsgrund (ErwG) 71 S. 1 DSA den Schutz von Minderjährigen im Internet. Vorgaben zu strukturellen Jugendschutzmaßnahmen enthält Art. 28 Abs. 1 DSA. Danach müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

Weitere Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz enthalten Art. 34 f. DSA, die sehr große Online-Plattformen zu präventiven Risikominderungsmaßnahmen verpflichten. Als systemische Risiken werden in Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b und d die in Art. 24 der Charta verankerten Rechte des

10 Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

11 Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume siehe auch die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa, EU 6 – 3000 – 050/24, 22.11.2024.

12 Heusch/Ullrich/Posser in: Schwartmann: Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 1. Aufl. 2024, § 20 Rn. 98.

13 Solmecke, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 21.1., Rn. 96.

14 Eine Liste der gemäß § 33 Abs. 4 DSA als sehr groß benannten Plattformen und Suchmaschinen findet sich auf der Website der Europäischen Kommission: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/list-designated-vlops-and-vloses>.

Kindes sowie alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen genannt.

Bei identifizierten systemischen Risiken ergreifen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen nach Art. 35 Abs. 1 S. 1 DSA angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen. Dazu gehören gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 lit. j gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, darunter auch Werkzeuge zur Altersüberprüfung. Eine weitere Risikominderungsmaßnahme ist nach Art. 35 Abs. 1 S. 2 lit. b DSA die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sehr große Online-Plattformen haben oft Nutzungsbedingungen, die eine Nutzung ihrer Plattform ab einem bestimmten Mindestalter erlauben, das in der Regel bei 13 Jahren liegt.¹⁵ Dieses Mindestalter könnte durch Anpassung der Nutzungsbedingungen für den Zugang zu Teilen oder der gesamten Plattform erhöht werden.

Der DSA untersagt es den Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich, den Anbietern von Vermittlungsdiensten durch Rechtsvorschriften weitere Verpflichtungen aufzuerlegen. In ErwG 9 DSA wird jedoch betont, dass der DSA die für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt geltenden Vorschriften vollständig harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sollten daher zusätzliche nationale Anforderungen in Bezug auf die Bereiche, die in den Anwendungsbereich des DSA fallen, nur dann erlassen oder beibehalten, wenn dies in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

Der umfassende Harmonisierungswille des europäischen Gesetzgebers hinsichtlich der Regulierung digitaler Dienste wird auch im Gesetzentwurf des DDG betont.¹⁶ In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wird in diesem Gesetzgebungsverfahren den Anregungen des Bundesrates zur Etablierung bundesrechtlicher Bestimmungen der Netzwerkregulierung entgegengehalten, dass, soweit der Anwendungsbereich des DSA betroffen sei, kein Spielraum bestehe, ergänzende oder abweichende nationale Vorschriften zu erlassen.¹⁷

Insgesamt dürften sich aus dem sogenannten Anwendungsvorrang des DSA gewichtige Hürden bei der Einführung einer nationalen Altersgrenze für die Nutzung von Social Media ergeben. Abschließend lassen sich diese erst eindeutig beurteilen, sobald es unionsgerichtliche Rechtsprechung oder Auslegungsleitlinien der Kommission zu dieser Frage gibt.¹⁸

2.2. Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie

Art. 2 Abs. 3 und 4 DSA regeln das Verhältnis des DSA zu anderen Rechtsakten. Gemäß Art. 2 Abs. 4 DSA bleiben die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union, die andere Aspekte der

15 Nutzungsbedingungen Instagram, 4.1. Wer Instagram nutzen kann: https://help.instagram.com/581066165581870/?helpref=hc_fnav;

Ziff. 4.3 AGB TikTok: <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de>;

X Allgemeine Geschäftsbedingungen, 1. Wer die Dienste nutzen kann: <https://cdn.cms-twdigitalassets.com/content/dam/legal-twitter/site-assets/2023-10-10/de/x-terms-of-service-23-09-29.pdf>.

16 BT-Drs. 20/10031, S. 54.

17 BT-Drs. 20/10281, S. 13 f.

18 Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa: Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume, EU 6 – 3000 – 050/24.

Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder den DSA präzisieren und ergänzen, unberührt. Dazu gehört nach Art. 2 Abs. 4 lit. a DSA auch die Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL)¹⁹. Das bedeutet, dass eine nationale Vorschrift zur Umsetzung der Vorgaben der AVMD-RL von dem Anwendungsvorrang des DSA ausgenommen ist.²⁰

Nach Art. 28 b AVMD-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Vorgaben dieser Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Sie haben unter anderem dafür zu sorgen, dass Anbieter von Video-Sharing-Plattformen angemessene Maßnahmen treffen, um Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Hierzu können auch Systeme zur Altersüberprüfung eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 28 b Abs. 6 AVMD-RL Video-Sharing-Plattform-Anbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind als die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen.

Ein vollständiges Verbot des Zugangs zu Social-Media-Angeboten für Nutzer, die eine bestimmten Altersgrenze unterschreiten, lässt sich auf Art. 28 b AVMD-RL allerdings nicht stützen. Die Richtlinie bezieht sich nur auf Video-Sharing-Plattformen, d.h. solche Dienste, die die Zurverfügungstellung nutzergenerierter Sendungen und Videos als Hauptfunktion vorsehen.

Audiovisuelle Mediendienste werden in Art. 1 Abs. 1 lit. a AVMD-RL definiert als „eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen“. Bei den audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme (d.h. lineare audiovisuelle Mediendienste) oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (d.h. nichtlineare audiovisuelle Mediendienste).

Fotografien und Bilder zählen hingegen nicht zu diesen audiovisuellen Darstellungen.²¹ Eine nationale Regelung, die ein Mindestalter für Social Media-Angebote vorsieht, könnte sich deshalb nicht auf die Umsetzung von Art. 28 b AVMD-RL berufen, wenn sie auch für Online-Plattformen gelten soll, auf denen vorrangig Fotos und Bilder zugänglich gemacht werden.

19 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. L 263 S. 15), Celex-Nr. 3 2010 L 0013, zuletzt geändert durch Art. 28 VO (EU) 2024/1083 vom 11.4.2024 (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

20 Jandt: Gesetzliches Mindestalter für soziale Netzwerke in Deutschland? ZRP 2025, 69 (70).

21 Dreyer: Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse, in: Newsletter – Infos über aktuelle Projekte, Veranstaltungen und Publikationen des Leibniz-Instituts für Medienforschung / Hans-Bredow-Instituts, abgerufen unter: <https://leibniz-hbi.de/die-huerden-eines-social-media-verbots-in-deutschland/>.

2.3. E-Commerce-Richtlinie

Gemäß Art. 2 Abs. 1 AVMD-RL hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die seiner Rechtshoheit unterworfen sind, den in diesem Mitgliedstaat für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste geltenden Vorschriften entsprechen. Nach Abs. 2 bis 6 richtet sich, wann ein Anbieter der Rechtshoheit eines Mitgliedsstaates unterliegt. Dies kann beispielsweise davon abhängen, wo sich der Anbieter mit seinem Hauptsitz niedergelassen hat.

Dieses Herkunftslandprinzip ist auch in Art. 3 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie (E-Commerce-RL)²² verankert. Danach trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Abs. 2 den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

Demnach gelten für einen Anbieter, der in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen ist, nur die jeweiligen nationalen Rechtsvorgaben. Andere EU-Mitgliedsstaaten können einem Anbieter aus dem EU-Ausland im harmonisierten Bereich regelmäßig keine eigenen nationalen Vorgaben machen. Große Plattformen, die wie in den meisten Fällen ihren EU-Hauptsitz in Irland haben, unterliegen demzufolge den unmittelbar geltenden EU-Vorschriften und den nationalen irischen Gesetzen. Bei einem deutschen Gesetz mit Vorgaben zur Altersbegrenzung für die Nutzung von Social Media-Angeboten dürfte im Hinblick auf das Herkunftslandprinzip fraglich sein, ob es auch Auswirkungen gegenüber Anbietern entfalten kann, die sich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niedergelassen haben.

2.4. UN-Kinderrechtskonvention

Minderjährige unter 18 Jahren stehen ergänzend zu verfassungsrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten wie der Informations- und Meinungsfreiheit zusätzlich noch spezifische Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)²³ zu. Neben den Rechten auf Schutz enthält die UN-KRK insbesondere in Art. 12, 13 und 17 auch Rechte auf Befähigung und Teilhabe. Ein Kompletterbot der Nutzung von Social-Media-Angeboten, das mit einer Altersbegrenzung verbunden wäre, würde den Zugang zu Informationen und die Teilhabe an Interaktionen jedoch einschränken.

22 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 S. 1), Celex-Nr. 3 2000 L 0031, zuletzt geändert durch Art. 89 VO (EU) 2022/2065 vom 19.10.2022 (ABl. L 277 S. 1, ber. 2022 ABl. L 310 S. 17).

23 Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121), am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBI. II S. 990).

2.5. Jugendschutzgesetz

Der medienrechtliche Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)²⁴ umfasst den Jugendschutz bei Filmveranstaltungen und Trägermedien. Letztere werden in § 1 Abs. 2 JuSchG definiert als Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen wird das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleichgestellt.

§ 24 a JuSchG verpflichtet Diensteanbieter von Online-Plattformen, auf denen fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer gespeichert oder bereitgestellt werden, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dadurch soll ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb dieser Dienste gewährleistet werden. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG kann auch die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte als Vorsorgemaßnahme dienen.

Die Vorschrift wird durch Art. 28 Abs. 1 DSA überlagert und weist insbesondere durch die in Abs. 2 aufgeführten Beispiele für Vorsorgemaßnahmen Überschneidungen mit den Jugendschutzmaßnahmen aus Art. 28 Abs. 1 DSA auf.²⁵ Diese könnten mit der Vollharmonisierung des DSA und der Zielsetzung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes in Konflikt stehen.²⁶

2.6. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)²⁷, der zwischen den Bundesländern geschlossen wurde, regelt gemäß § 2 Abs. 1 den Jugendschutz im Rundfunk und in den Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrags. Für Anbieter von Video-Sharing-Diensten gelten die Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 JMStV jedoch nur, wenn sie nach den Vorschriften des DDG in Deutschland niedergelassen sind. Aus dem JMStV ergeben sich insofern ebenso wie aus dem JuSchG keine Auswirkungen auf Social Media Plattformen ausländischer Anbieter.²⁸

Die Bundesländer haben am 3. April 2024 den Entwurf eines Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages notifiziert.²⁹ In einer Stellungnahme vom 01.07.2024 bestätigte die Europäische Kommission, dass der Entwurf des JMStV ihr zufolge gegen das Herkunftslandprinzip, die

24 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

25 Liesching, BeckOK Jugendschutzrecht, JuSchG § 24 a, Rn. 1.

26 Liesching, BeckOK Jugendschutzrecht, JuSchG § 24 a, Rn. 15.

27 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag), in Kraft seit 1. Oktober 2024.

28 Jandt: Gesetzliches Mindestalter für soziale Netzwerke in Deutschland? ZRP 2025, 69 (71).

29 Notifizierungs-Nr. 2024/0188/DE.

vollharmonisierende Wirkung sowie das Überwachungs- und Durchsetzungssystem des DSA und gegen das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten aus Art. 8 DSA verstoße.³⁰

Diese Anwendung des Herkunftslandprinzips durch die Europäische Kommission verdeutlicht dessen zunehmende Bedeutung für Gesetze, die auch für Dienste der Informationsgesellschaft aus dem EU-Ausland gelten sollen. Die bereits vorliegende EuGH-Rechtsprechung zum Herkunftslandprinzip stärkt diese Auslegung ebenfalls.³¹

3. Fazit

Der beschriebene Anwendungsvorrang europäischer Normen sowie das Herkunftslandprinzip können sich als Hürde bei der Einführung eines gesetzlichen Mindestalters für die Nutzung sozialer Netzwerke herausstellen. Neben der Möglichkeit einer nationalen Regelung wird von einigen Mitgliedstaaten auch eine europäische Regelung in Erwägung gezogen. Darüber hinaus wird diskutiert, von einem pauschalen Mindestalter nach australischem Vorbild abzusehen und stattdessen risikobasierte Ansätze durch strukturelle Vorsorgemaßnahmen, Medienkompetenzförderung und altersgerechte Gestaltung der Plattformen zu verfolgen.

* * *

30 Kommission, Stellungnahme, C(2024) 4659 zur Notifizierung 2024/188/DE, 1. Juli 2024, S. 9, abgerufen unter: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/notification/25746>.

31 EuGH, Urteil vom 09.11.2023 – C-376/22, GRUR 2024, 65; EuGH, Urteil vom 30.05.2024 – C-662/22, C-667/22, GRUR 2024, 1050.